

**DATENBLATT FÜR DEN ANSCHLUSS VON LADEPUNKTEN FÜR ELEKTROMOBILE**  
Anlage zur „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) der FSG“

### 1. Anschlussstelle

<input type="text"/> Straße   Hausnummer	<input type="text"/> PLZ   Ort
<input type="text"/> Ortsteil bzw Gemarkung   Flurstück   Flur	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich (privat) <input type="checkbox"/> halböffentlich (z.B. Kundenparkplatz)

### 2. Betreiber

<input type="text"/> Name	<input type="text"/> Firma
------------------------------	-------------------------------

### 3. Technische Daten zum Ladepunkt

<input type="text"/> Hersteller	<input type="text"/> Typ	<input type="text"/> Maximale Leistungsaufnahme	kVA
Art des Ladepunktes:	<input type="checkbox"/> Ladesäule <input type="checkbox"/> Ladebox		
Ladetechnologie   Ladebetreiber:	<input type="checkbox"/> AC      ( <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3-phasig ) <input type="checkbox"/> DC (3-phasig) <input type="checkbox"/> Induktion		
Rückspeisung in das öffentliche Netz möglich:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ausführung als steuerbare Verbrauchseinrichtung gewünscht:	<input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein		
Unsymmetrieschutz vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bemerkungen   Auflistung der Ladepunkte:			
<hr/> <hr/> <hr/>			

### 3. Erklärung des Elektrofachbetriebes

Die Elektrofachkraft bestätigt hiermit die Richtigkeit der Daten.

  
Ort | Datum  
Unterschrift | Stempel

### 4. Bestätigung der Angaben

Der Anschlussnehmer bestätigt hiermit die Richtigkeit der Daten.

  
Ort | Datum  
Unterschrift des Anschlussnehmers

\* Meldet der Anschlussnehmer die Ladeeinrichtung(en) als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG an, ist er für die Wiederaufnahme des Ladevorgangs nach einer durch den Netzbetreiber veranlasste Steuerung des Verbrauchsverhaltens oder kurzzeitigen Unterbrechung der Energieentnahme verantwortlich. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verantwortung nicht nach, haftet der Netzbetreiber nicht für eventuelle daraus resultierende Sach- und Vermögensschäden. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber auch von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den Netzbetreiber geltend machen.

## INFORMATION ZUM ANSCHLUSS VON LADEPUNKTEN FÜR ELEKTRISCH BETRIEBENE FAHRZEUGE (E-MOBILE)

### Allgemeines

Elektrofahrzeuge (E-Mobile) sind rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Hybridfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen, sowie extern über Ladepunkte aufladbar sind.

Der Anschluss von Ladepunkten (Ladeboxen, Ladestationen, Ladesteckdosen etc.) für E-Mobile an das Netz der Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben generell anzumelden. FSG prüft die Möglichkeiten für die Realisierung des Anschlusses und der Netzverfügbarkeit, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Leistung aus dem Niederspannungsnetz. Der Anschluss von Ladepunkten für E-Mobile hängt von der örtlich verfügbaren Netzanschlussmöglichkeit ab und bedarf deshalb einer Zustimmung der FSG. Deshalb sprechen Sie uns bereits frühzeitig im Planungsprozess an.

Mit der Bereitstellung der erforderlichen Leistung für den Ladepunkt können dem Anschlussnehmer, in Abhängigkeit von bereits bestehenden Leistungsanforderungen, ggf. Kosten für die Erweiterung des Netzes entstehen. Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung wird bei Überschreitung der BKZ-Freigrenze von 33 kVA ein Baukostenzuschuss erhoben.

Beim Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem | unterbrechbarem Betrieb zu unterscheiden.

### Technik und Betrieb

Für den Anschluss des Ladepunktes gelten die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den ergänzenden Bestimmungen der FSG zu den TAB festgelegten Anforderungen an Zählerplätze und Anschlussräume .

### Anmeldepflicht

Für alle Ladepunkte (Anschluss als separates Anschlussobjekt oder in vorhandener elektrischer Anlage) für E-Mobile besteht, in Anlehnung an die Niederspannungsanschlussverordnung, eine Anmeldepflicht. Die Anmeldung sollte rechtzeitig (spätestens acht Wochen) vor Baubeginn über einen eingetragenen Elektrofachbetrieb erfolgen. Dieser unterstützt Sie gern bei der Anmeldung.

### Netzdienlicher Anschluss (Betrieb als steuerbare Verbrauchseinrichtung)

Wird der Ladepunkt zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung über einen separaten Zählpunkt an das Niederspannungsnetz angeschlossen, so erfolgt die Messung für den Strombezug des E-Mobils getrennt vom ggf. übrigen Elektroenergieverbrauch über einen gesonderten (parallelen) Zähler. Die netzdienliche Steuerung erfolgt über eine Steuer- und Datenübertragungseinrichtung nach Vorgaben des Netzbetreibers. Dafür ist ein separater Netzsteuerplatz am Zählerplatz vorzusehen.

Für steuerbare Ladepunkte von E-Mobilen werden durch FSG flexible bzw. individuelle Unterbrechungszeiten festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage. Innerhalb dieser Zeiten wird die elektrische Energieaufnahme zusammenhängend für bis maximal drei Stunden pro Tag unterbrochen (Unterbrechungszeiten) bzw. angesteuert.

### Achtung

Die Ladeeinrichtung des E-Mobils muss nach der Netzabschaltung | Spannungsunterbrechung oder Leistungsbeschränkung wieder selbsttätig hochfahren können! Andernfalls wäre abhängig von Ihrer Ladeeinrichtung ggf. eine manuelle Zuschaltung nötig.

Der Zeitraum und die Zeiten sowie das Steuerregime können von FSG an betriebsnotwendige Anforderungen – im Rahmen der Vertragslage – angepasst werden. Künftig können flexible Unterbrechungs- | Steuerungszeiten je nach Netzerfordernissen durch den Einsatz intelligenter Technologien nutzbar werden.

Sobald die Möglichkeit der Nutzung flexibler Unterbrechungs- | Steuerungszeiten geschaffen wird und mit Hilfe einer Steuereinrichtung eine netzdienliche bzw. leistungsregulierende Funktion der Ladeeinrichtungen der Elektromobile erfolgen kann, besteht je nach Netzbedarf die Möglichkeit in ein flexibles System zu wechseln. Darüber werden wir Sie informieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Ladepunkt entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers netzdienlich steuer- bzw. vorübergehend abschaltbar angeschlossen und betrieben wird, besteht Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt nach § 14 a EnWG. Die jeweils aktuell gültigen Netzentgelte sind auf der Internetseite der FSG veröffentlicht.